

Lesefassung der
Kostenbeitragssatzung
zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Lützelbach

Urfassung vom 02.06.2022, gültig ab 01.08.2022

Letzte Änderung: 1. Änderung vom 02.04.2025, gültig ab 01.08.2025 (§ 2)

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Benutzung in den Tageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus § 2 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke und die Tee- und Bastelpauschale.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

§ 2 Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitrag für die Betreuung beträgt

- a) bei einem Kind bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

ab dem	01.08.2025	01.08.2026	01.08.2027
Vormittagsbetreuung (5 Stunden)	220,00 €/Monat	260,00 €/Monat	300,00 €/Monat
für die Betreuung in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr	352,00 €/Monat	416,00 €/Monat	480,00 €/Monat
für die Betreuung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr	374,00 €/Monat	442,00 €/Monat	510,00 €/Monat

- b) bei einem Kind vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

ab dem	01.08.2025	01.08.2026	01.08.2027
für die Betreuung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr	214,50 €/Monat	258,50 €/Monat	302,50 €/Monat
für die Betreuung in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr	312,00 €/Monat	376,00 €/Monat	440,00 €/Monat
für die Betreuung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr	331,50 €/Monat	399,50 €/Monat	467,50 €/Monat

Bei gleichzeitiger Betreuung mehrerer Kinder einer Familie bzw. eines/einer Erziehungsberechtigten wird der Kostenbeitrag ab dem zweiten Kind um 20 % ermäßigt.

- (2) Das Mittagessen kann nur im Zusammenhang mit einer Betreuungszeit von mindestens 8 Stunden gebucht werden. Die Essenspauschale beträgt im Monat 35,00 € (bei max. 10 Essen pro Monat) sowie 60,00 € (bei mehr als 10 Essen pro Monat) und ist auch während der Schließzeiten (z.B. Ferien usw.) zu zahlen. Die Essenspauschale ist am Anfang eines Kindergartenjahres von den Eltern zu buchen und mindestens für ein halbes Jahr gültig.
- (3) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Lützelbach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen folgendes:
1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde,
 2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

Daraus ergibt sich ein tatsächlich zu zahlender Beitrag bei einem Kind vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

ab dem	01.08.2025	01.08.2026	01.08.2027
für die Betreuung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei
für die Betreuung in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr	78,00 €/Monat	94,00 €/Monat	110,00 €/Monat
für die Betreuung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr	97,50 €/Monat	117,50 €/Monat	137,50 €/Monat

- (4) Das Getränkegeld beträgt im Monat 3,00 € und wird zweimal im Jahr abgebucht. Für die Monate August bis Dezember erfolgt die Abbuchung zum Start des Kindergartenjahres im August. Die restlichen Monate des Kindergartenjahres werden im Januar des darauffolgenden Jahres abgebucht.

§ 3 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag ist am Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen bzw. durch Einzugsermächtigung abbuchen zu lassen. Gleiches gilt für den Kostenbeitrag für die Verpflegung

- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (Ferien, Feiertage) weiter zu zahlen.
- (4) Kann ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragsentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der Hauptsatzung der Gemeinde Lützelbach.
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des Kostenbeitragspflichtigen.

§ 4 Kostenbeitragsübernahme

Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge und Verpflegungskosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
 - b) Kostenbeitrag:
Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen
 - c) Rechtsgrundlage:
Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), diese Satzung.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft und ersetzt die seitherige Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Lützelbach.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Lützelbach, den 02.06.2022

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lützelbach

Uwe Olt, Bürgermeister

Dienstsiegel